

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 6 (1979)
Heft: 2

Artikel: AHV/IV
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV/IV

Der Nachteil, der gewisse Auslandschweizerinnen im Alter von 62 Jahren trifft.

Mehrere Male sind bei uns Beschwerden von Auslandschweizerinnen eingetroffen, in denen sie uns mitteilten, dass sie den Grund nicht verstünden, weswegen sie nicht, wie die Inlandschweizerinnen, eine Rente vom 62. Altersjahr an erhielten.

Es scheint uns darum zweckmässig, die Lage zu klären, indem wir Ihnen die Äusserungen des Bundesrates, die er mit der Botschaft vom 4. März 1968 an das Parlament gerichtet hat, bekanntgeben, worin als Hauptsache die 7. AHV/IV-Revision erwähnt wurde.

Doch vorab möchten wir Sie noch an den Artikel 29, Absatz 1, des AHV-Gesetzes erinnern:
«Anspruch auf eine ordentliche Rente haben die rentenberechtigten Personen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben, oder ihre Hinterlassenen.»

Demzufolge muss die Ehefrau eines freiwilligen AHV-Versicherten, die das Pensionierungsalter vor dem ihres Ehegatten erreicht, mindestens ein Jahr *persönliche Beiträge* getanzt gemacht haben, um das Recht auf eine Rente zu haben. Diese Bestimmung ist unseren Mitbürgern im Ausland oft nicht bekannt.

Äusserungen des Bundesrates vom 4. März 1968:

im Kapitel mit folgendem Titel enthalten:

In der Expertenkommission für die Revision der IV wurde die Frage erörtert, ob den Ehefrauen versicherter Auslandschweizer nicht auch die ausserordentliche Rente zugestilligt werden sollte. Die Kommission kam zum Schluss, dass sich ei-

ne solche Ausnahmeregelung ohne weiteres für Frauen von obligatorisch versicherten Schweizern im Ausland rechtfertige, dass sie dagegen mit Bezug auf die Ehefrauen freiwillig Versicherter noch näherer Prüfung bedürfe. Mit der Revision des IVG wurden daraufhin den Ehefrauen von obligatorisch versicherten Auslandschweizern der Anspruch auf ausserordentliche Renten unter der gleichen Bedingung eingeräumt wie den Ehefrauen von Inlandschweizern. Im Sinne der Ausführungen der Expertenkommission für die Revision der IV hat das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft die Anregung gemacht, es sei erneut zu prüfen, ob nicht den Ehefrauen freiwillig versicherter Schweizer im Ausland ein Anspruch auf ausserordentliche Renten eingeräumt werden könne.

Mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission haben wir vor allem aus der Sicht der zwischenstaatlichen Vereinbarungen Bedenken gegen den Export beitragsloser Versicherungsleistungen. Die Schweiz hat im allgemeinen ihren ausländischen Vertragspartnern die Gleichbehandlung im Bereich der AHV/IV zugesichert. Zwar sehen die bestehenden Abkommen für die ausserordentlichen Renten regelmässig besondere Bedingungen, worunter den Wohnsitz in der Schweiz vor. Doch besteht die Gefahr, dass mit einer verbreiteten Gewährung solcher Renten an Schweizer im Ausland ausländische Staaten unter Hinweis auf das Gleichbehandlungsprinzip das Begehren um Zahlung oder Weiterzahlung ausserordentlicher Renten an ihre Staatsbürger anmelden und die Schweiz damit vor eine heikle Situation stellen würden. Wenn es auch nicht ganz befriedigend ist, dass die Aus-

landschweizer mit Rücksicht auf mögliche Forderungen des Auslandes nicht in allen Teilen den Schweizern im Inland gleichgestellt werden können, so zeigt doch der heutige Stand der freiwilligen Versicherung, dass im Bereich der AHV und IV auch ohne Export beitragsloser Versicherungsleistungen eine grosszügige Solidarität zwischen In- und Auslandschweizern verwirklicht worden ist.

Unter diesen Umständen sehen wir vor, ins AHVG als neuen Artikel 92 eine blosse Fürsorgeregelung zugunsten der alten Auslandschweizer aufzunehmen. Diese Regelung wird es erlauben, den *bedürftigen Ehefrauen* freiwillig versicherter Auslandschweizer an Stelle einer ausserordentlichen Rente, aber auch den hilflosen und bedürftigen Altersrentnern unter den Auslandschweizern an Stelle der Hilflosenentschädigung eine Fürsorgeleistung zu gewähren.

GARDY AG GENF sucht Elektroingenieur HTL (evtl. ETH) als Verkaufsingenieur

für den Verkauf von Nieder-, Mittel- und Hochspannungsapparaten und -anlagen sowie Steuer- und Kommandoanlagen. Verantwortungsbereich und Wohnort ist der Raum Basel, Solothurn, Bern, Luzern, Olten, Aargau. Verkauft werden soll bei der bestehenden Kundschaft (Elektrizitätswerke, Industrie, beratende Ingenieure usw.), und zusätzlich soll die Kundenbasis systematisch ausgebaut werden. Hinzu kommen noch Marketingaufgaben. Erwünscht sind ein abgeschlossenes Studium als Elektroingenieur HTL (evtl. ETH), Praxis im Verkauf von verwandten Produkten und die Bereitschaft zur tatkräftigen Mitarbeit in einem erfolgreichen Team von Verkaufsingenieuren. Der Mann sollte Deutschschweizer sein mit Französischkenntnissen. Interessenten senden bitte ihre Bewerbung mit den üblichen Beilagen (Lebenslauf, Photo, Referenzen und handschriftliches Begleitschreiben) umgehend an den Beauftragten:

Personalchef GARDY AG – 15 rue Marziano, 1227 Genf